

Definitiv beschlossener Text:

§ 36 Weitere Aufgaben

¹ Der Synode kommen weitere Aufgaben zu:

- a. Prüfung der Zulässigkeit von Volksbegehren und Stellungnahme zu diesen sowie Erwahrung des formellen Zustandekommens von Volksbegehren;

§ 38 Stellung

§ 39 Zusammensetzung und Konstituierung

§ 40 Leitung

§ 41 Rechtsetzung

Da keine Anträge vorliegen, sind diese Bestimmungen gemäss 1. Lesung genehmigt.

§ 42 Aufsicht

Die Redaktionskommission beantragt, Abs. 3 wie folgt zu formulieren: Das kirchliche Gesetz regelt das Nähere, namentlich die aufsichtsrechtlichen Massnahmen. Dieser Antrag ist unbestritten und ist stillschweigend genehmigt.

Definitiv beschlossener Text:

§ 42 Aufsicht

¹ Der Synodalrat übt die Aufsicht über die Kirchgemeinden und, nach Massgabe des kirchlichen Gesetzes, über die kirchlichen Mitarbeitenden aus. Er hat das Recht und die Pflicht einzuschreiten, wenn sich in einer Kirchgemeinde wesentliche Beanstandungen ergeben oder wenn offensichtliche Pflichtverletzungen vorliegen.

² Stellt er Mängel in der Organisation, in der Geschäftsführung oder in der Führung des Finanzhaushaltes einer Kirchgemeinde fest, kann er die notwendigen aufsichtsrechtlichen Massnahmen ergreifen.

³ Das kirchliche Gesetz regelt das Nähere, namentlich die aufsichtsrechtlichen Massnahmen.

§ 43 Finanzielle Angelegenheiten

Die Redaktionskommission beantragt folgende Änderung von Abs. 1:

~~1~~ Der Synodalrat entscheidet über frei bestimmbare Ausgaben, die nicht bereits auf einer anderen Rechtsgrundlage beruhen, sofern sie im einzelnen Fall 1 % des ~~im laufenden budgetierten Kirchensteuerertrags der landeskirchlichen Organisation im einzelnen Fall~~ und jährlich insgesamt 5 % des im laufenden Rechnungsjahr budgetierten Kirchensteuerertrags der landeskirchlichen Organisation nicht übersteigen.

Diese Änderung ist unbestritten und wird stillschweigend genehmigt.

Definitiv beschlossener Text:

§ 43 Finanzielle Angelegenheiten

¹ Der Synodalrat entscheidet über freibestimmbare Ausgaben, die nicht bereits auf einer anderen Rechtsgrundlage beruhen, sofern sie im einzelnen Fall 1 % und jährlich insgesamt 5 % des im laufenden Rechnungsjahr budgetierten Kirchensteuerertrags der landeskirchlichen Organisation nicht übersteigen.

²Berät die Synode über eine Angelegenheit gemäss Absatz 1, kann sie selbst darüber entscheiden.

§ 44 Weitere Aufgaben

Dem Antrag der Redaktionskommission, in Abs. 1 lit. f "von" zu streichen, wird nicht opponiert. Die Änderung ist daher stillschweigend genehmigt.

Definitiv beschlossener Text:

§ 44 Weitere Aufgaben

¹Dem Synodalrat kommen alle Aufgaben zu, die er gestützt auf diese Kirchenverfassung und die kirchlichen Gesetze wahrzunehmen hat und für die nicht ein anderes landeskirchliches Organ zuständig ist, namentlich:

- a. Pflege von ökumenischen und interreligiösen Beziehungen;
- b. Sicherstellung der Verbindung zu staatlichen Stellen;
- c. Kommunikation für die Landeskirche, einschliesslich öffentliche Erklärungen zu kirchlich und gesellschaftlich bedeutsamen Fragen;
- d. Prüfung der Gültigkeit von Wahlen und Abstimmungen, soweit nicht die Synode zuständig ist;
- e. Vorbereiten der Geschäfte der Synode sowie Umsetzung von deren Beschlüssen;
- f. Bewilligung zur Schaffung und Aufhebung von Pfarr- und Diakonatsstellen in den Kirchgemeinden, auf deren Antrag;
- g. Schaffung und Aufhebung von Stellen für die Verwaltungstätigkeit der landeskirchlichen Organisation;
- h. Ernennung der Mitarbeitenden der landeskirchlichen Organisation;
- i. Gestaltung und Anerkennung von Ausbildungen;
- j. Zuerkennung der Wählbarkeit und Zulassung von kirchlichen Mitarbeitenden im Rahmen der Konkordate und Übereinkünfte;
- k. Ordination oder Beauftragung von kirchlichen Mitarbeitenden sowie Amtseinsetzungen;
- l. Entscheid über Beschwerden, soweit diese Kirchenverfassung oder das kirchliche Gesetz dies vorsieht.

§ 45 Stellung und Zusammensetzung

Es liegen keine Anträge vor. Die Bestimmung ist daher gemäss 1. Lesung genehmigt.

§ 46 Aufgaben, Verfahren

Anträge der Redaktionskommission

¹Die Schlichtungsstelle vermittelt namentlich in Streitigkeiten

- a... zwischen ~~den~~ Kirchgemeinden;
- b... innerhalb einer Kirchgemeinde, namentlich zwischen den Kirchenvorständen und den Mitarbeitenden; und in übrigen Streitigkeiten innerhalb einer Kirchgemeinde;
- c... zwischen ~~der~~ Kirchgemeinden und der landeskirchlichen Organisation; ~~sowie~~
- d... innerhalb der landeskirchlichen Organisation

²Die Schlichtungsbehördestelle kann den Parteien Einigungsvorschläge unterbreiten.

³Das kirchliche Gesetz regelt das Nähere, insbesondere zur Konstituierung und zum Verfahren vor der Schlichtungsstelle, ~~wird im kirchlichen Gesetz geregelt.~~

Diese Änderungen sind unbestritten und werden stillschweigend gutgeheissen.

§ 47 Vielfalt der Dienste

§ 48 Freiwillige

Es liegen keine Anträge vor. Die Bestimmungen sind daher gemäss 1. Lesung genehmigt.

§ 49 Mitarbeitende

Der bisherige Abs. 2 ist neu in § 20 Abs. 2 eingefügt worden. Der bisherige Abs. 3 wird daher zu Abs. 2.

§ 50 Personalrechtliche Vorschriften

Die Redaktionskommission beantragt folgende Fassung von Abs. 3: Das kirchliche Gesetz kann bei ordinierten oder beauftragten Mitarbeitenden ~~in~~ der Kirchgemeinde ~~vorsehen, dass die Zuständigkeit für Wahlen und Entlassungen von den~~ Stimmberechtigten übertragen ~~vorgenommen~~ werden. Dieser Antrag bleibt unbestritten und ist daher stillschweigend genehmigt.

Definitiv beschlossener Text:

§ 50 Personalrechtliche Vorschriften

¹ Arbeitsverhältnisse beruhen grundsätzlich auf einer unbefristeten öffentlich-rechtlichen Anstellung.

² Das kirchliche Gesetz regelt insbesondere die Wählbarkeit oder Zulassung, die Wahl- und Anstellungsart sowie die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden. Es regelt die Vertretungen und Mitwirkungsmöglichkeiten der Mitarbeitenden in den Behörden und Gremien.

³ Das kirchliche Gesetz kann bei ordinierten oder beauftragten Mitarbeitenden der Kirchgemeinde die Zuständigkeit für Wahlen und Entlassungen den Stimmberechtigten übertragen.

§ 51 Stellung und Aufgaben

Nachdem keine Anträge vorliegen, ist die Bestimmung gemäss erster Lesung genehmigt.

§ 52 Zusammensetzung und Konstituierung

Die Redaktionskommission beantragt, in Abs. 1 lit. a und b vor „Gemeindepfarrerinnen und –pfarrern bzw. Pfarrerinnen und Pfarrern jeweils „den“ einzufügen. In Abs. 3 ist „selber“ durch „selbst“ zu ersetzen. Diese Anträge sind unbestritten und werden stillschweigend genehmigt.

Definitiv beschlossener Text:

§ 52 Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Das Pfarrkapitel setzt sich zusammen aus:

- a. den Gemeindepfarrerinnen und –pfarrern;
- b. den Pfarrerinnen und Pfarrern mit landeskirchlicher Anstellung.

§ 52^{bis} Fachkapitel

Nachdem kein Antrag vorliegt, ist die Bestimmung gemäss 1, Lesung genehmigt. Die Anpassung der Nummerierung der §§ ist nach Abschluss der Beratungen vorzunehmen.

§ 53 Finanzhaushalt

Die Redaktionskommission beantragt, in Abs. 1 „die weiteren kirchlichen öffentlichen Mittel“ zu schreiben. Der Antrag ist unbestritten und wird stillschweigend genehmigt.

§ 54 Steuerbezug

Die Redaktionskommission beantragt, statt „Steuerfuss für die landeskirchliche Organisation“ „Steuerfuss der landeskirchlichen Organisation“ zu schreiben. Dieser Antrag ist unbestritten und wird stillschweigend gutgeheissen.

Definitiv beschlossener Text:

§ 54 Finanzhaushalt

¹ Die Kirchgemeinden und die landeskirchliche Organisation verwenden die Kirchensteuererträge und die weiteren kirchlichen öffentlichen Mittel wirtschaftlich und wirksam.

² Die Erträge der Besteuerung juristischer Personen werden für soziale und kulturelle Tätigkeiten eingesetzt.

³ Das kirchliche Gesetz stellt sicher, dass die Finanzhaushalte der Kirchgemeinden und der landeskirchlichen Organisation ausgeglichen sind und allfällige Fehlbeträge innert einer angemessenen Frist abgetragen werden.

⁴ Die Finanzhaushalte der Kirchgemeinden und der landeskirchlichen Organisation sind unabhängig und fachkundig zu prüfen.

§ 55 Finanzausgleich

Ulrich Jenny beantragt, in Abs. 3 den zweiten Satz (Es sieht insbesondere eine periodische Wirkungsüberprüfung vor) zu streichen. Diese Regelung gehört in das Gesetz und nicht in die Verfassung. Dort ist zu regeln, wie und wie oft eine solche Überprüfung erfolgen soll. Dabei werden auch die dafür erforderlichen Ressourcen zu berücksichtigen sein.

Beat Hänni beantragt, diesen Satz gemäss 1. Lesung beizubehalten. Es steht einer Verfassung gut an, vorzusehen, dass eine periodische Überprüfung der Wirkung des Finanzhaushaltes notwendig ist. Wie oft dies geschieht, ist offen. Der Finanzausgleich ist sehr komplex, weshalb die Überprüfung in der Verfassung vorgesehen sein..

David A. Weiss will in Erinnerung rufen, dass § 55 den Zweck festhält und das kirchliche Gesetz dann die Mittel, mit denen die Bewirtschaftung erfolgt, festlegen soll. Mit

der Wirkungsüberprüfung handelt es sich um ein Mittel, das tatsächlich auf Gesetzesstufe geregelt werden kann. Die Exklusivität der Nennung der Wirkungsüberprüfung auf Verfassungsstufe kann tatsächlich in Frage gestellt werden. Es könnten auch weitere Instrumente aufgeführt werden.

Der Antrag von Ulrich Jenny wird in einer zweiten Abstimmung mit 27 zu 24 Stimmen angenommen, nachdem eine erste Abstimmung Stimmgleichheit ergeben hat.

Definitiv beschlossener Text:

§ 55 Steuerbezug

¹ Die Kirchgemeinden legen ihren Steuerfuss fest.

² Die Synode legt den Steuerfuss der landeskirchlichen Organisation fest.

§ 56 Anwendbares Recht

§ 57 Rechtsweg

Nachdem keine Anträge vorliegen, sind die beiden Bestimmungen gemäss 1. Lesung genehmigt.

Definitiv beschlossener Text:

§ 57 Rechtsweg

¹ Die Entscheide der Kirchgemeindeorgane können beim Synodalrat angefochten werden. Bezüglich Rechtsmittel und Verfahren gelten sinngemäss die Vorschriften des kantonalen Rechts, soweit das kirchliche Gesetz nichts Abweichendes regelt.

§ 58 Voraussetzungen

Tanja Steger erläutert, dass es gar nicht möglich ist, die Kirchenverfassung aufzuheben, sonst müsste auf die öffentlich-rechtliche Anerkennung verzichtet werden. Anders als 1970 verlangt die Kantonsverfassung heute ausdrücklich, dass es eine Verfassung gibt. Das Wort „aufgehoben“ soll daher gestrichen werden, da die Verfassung zwar teilweise oder ganz geändert, aber nicht aufgehoben werden kann.

Auf Anfrage des Präsidenten wird das Wort nicht weiter gewünscht.

Dem Antrag des Synodalrates wird einstimmig gefolgt.

Definitiv beschlossener Text:

§ 58 Voraussetzungen

¹ Die Kirchenverfassung kann auf Antrag der Synode oder auf Grund eines Volksbegehrens durch Beschluss der Gesamtheit der Stimmberechtigten ganz oder teilweise geändert werden.

² Für das Zustandekommen eines Volksbegehrens bedarf es der Unterschriften von mindestens 800 Stimmberechtigten.

§ 59 Verfassungsrevision auf Antrag der Synode

Die Redaktionskommission beantragt, „Vorgehen“ durch „Verfahren“ zu ersetzen. Der Antrag ist unbestritten und wird stillschweigend genehmigt.

§ 60 Verfassungsrevision aufgrund eines Volksbegehrens

Anträge der Redaktionskommission

Die Redaktionskommission beantragt, in Abs. 4 folgenden zweiten Satz einzufügen:
Die Synode kann dabei einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Weiter beantragt die Redaktionskommission folgende Fassung von Abs. 5:
Das Volksbegehren auf Total- oder Teilrevision der Kirchenverfassung ist innert ~~sechs~~
zwölf Monaten ~~ab Datierung der Unterschriftenlisten seit der amtlichen Veröffentlichung~~
zuhanden der Synode beim Synodalrat ~~zuhanden der Synode~~ einzureichen.

Die **vorberatende Kommission** stellt zu Abs. 5 den gleichen Antrag.

Antrag der Fraktion Agglomeration

Die Fraktion Agglomeration beantragt, in Abs. 3 „unverzüglich“ durch „ohne Verzug“ zu ersetzen.

Robert Liechti begründet den Antrag der Fraktion Agglomeration. Es kann auf die Ausführungen zu § 26 verwiesen werden. Dort hat die Synode einem entsprechende

Kurt Boesch führt aus, dass durch die Redaktionskommission eine Änderung der Sammelfrist von sechs auf zwölf Monate eingeflossen, was unzulässig ist. Es handelt sich um eine inhaltliche Änderung. Jedoch ist die vorberatende Kommission mit den vorgeschlagenen zwölf Monaten einverstanden und beantragt eine entsprechende Abänderung. Es war ursprünglich die Meinung der Kommission, die Frist auf sechs Monate festzulegen, da die Anforderungen an eine Verfassungsrevision höher sein sollten. Die Kommission hat aber ihre Meinung geändert und stellt deshalb den Antrag, eine gleich lange Frist wie bei der Gesetzesinitiative vorzusehen. Inhaltlich entspricht der Antrag dem Antrag der Redaktionskommission. Er wird gestellt, weil der Antrag der Redaktionskommission nicht zulässig ist. Es ist nur über diesen Antrag abzustimmen, damit ist der Antrag der Redaktionskommission erledigt.

Ursula Mathys erklärt, dass die Redaktionskommission eine Ungleichheit gegenüber der Gesetzesinitiative beheben wollte.

Auf Anfrage des Präsidenten gibt es keine weiteren Wortmeldungen zu § 61.

Antrag der Fraktion Agglomeration versus Fassung der 1. Lesung: Der Antrag der Fraktion Agglomeration wird mit 47 zu 4 Stimmen gutgeheissen.

Antrag Redaktionskommission zu Abs. 4: es gibt keine Einwände zum Antrag der Redaktionskommission. Der Antrag wird stillschweigend angenommen.

Antrag der vorberatenden Kommission zu Abs. 5: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Definitiv beschlossener Text:

§ 60 Verfassungsrevision aufgrund eines Volksbegehrens

¹ Beim Volksbegehren auf Totalrevision obliegt die Ausarbeitung einer neuen Kirchenverfassung einem Verfassungsrat, der gemäss den Vorschriften zur Synodewahl bestimmt wird. Der Verfassungsrat umfasst gleich viele Mitglieder wie die Synode.

² Volksbegehren auf Teilrevision enthalten entweder eine allgemeine Anregung oder einen ausgearbeiteten Entwurf.

³ Mit der allgemeinen Anregung wird die Synode beauftragt, einen Entwurf im Sinne des Begehrens auszuarbeiten. Stimmt die Synode zu, hat sie ihren Entwurf der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Annahme oder Ablehnung vorzulegen. Lehnt sie das Begehren ab, wird es der Gesamtheit der Stimmberechtigten ohne Verzug zur Abstimmung unterbreitet.

⁴ Bei einem Begehren in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen zur Initiative bei kirchlichen Gesetzen, unter Vorbehalt des obligatorischen Referendums. Die Synode kann dabei einen Gegenvorschlag unterbreiten.

⁵ Das Volksbegehren auf Total- oder Teilrevision der Kirchenverfassung ist innert zwölf Monaten seit der amtlichen Veröffentlichung zuhanden der Synode beim Synodalrat einzureichen.

§ 61 Aufhebung der Kirchenverfassung 1968

Nachdem kein Antrag vorliegt, ist die Bestimmung gemäss 1. Lesung genehmigt.

§ 62 Beschränkte Weitergeltung des bisherigen Rechts

Anträge der Redaktionskommission

Die Redaktionskommission beantragt, in Abs. 3 und 4 die Verweise auf die Kirchenverfassung zu berichtigen. In Abs. 3 muss es heissen: §§ 48 bis 51 statt §§ 47 Abs. 1 und 2 sowie §§ 49 bis 52. Weiter ist statt auf § 49 auf § 48 Abs. 1 zu verweisen. In Abs. 4 ist statt auf die §§ 37 bis 39 auf die §§ 36 bis 38 zu verweisen.

Diese Anträge sind unbestritten und werden stillschweigend genehmigt.

Anträge der vorberatenden Kommission

Die Kommission beantragt, Abs. 2 wie folgt zu formulieren: Bis zum Erlass der erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen gelten für die Synodewahlen § 20 sowie Anhang 2 der Kirchenverfassung vom 28. November 1968 weiter.

Die Kommission beantragt weiter, Abs. 6 zu streichen.

Die Kommission beantragt, folgenden neuen Abs. 7 einzufügen: § 31 Abs. 2 der Kirchenverfassung vom 28. November 1968 bleibt bis Ende Juni 2019 in Kraft. Diese Übergangsfrist kann durch die Synode auf Antrag des Synodalrates verkürzt oder einmalig bis Ende Juni 2021 verlängert werden.

Antrag des Synodalrates

Neuer Abs. 7: Die Synode kann auf Antrag des Synodalrates beschliessen, dass § 31 Abs. 2 der Kirchenverfassung vom 28. November 1968 bis Ende Juni 2019 in Kraft bleibt. Diese Übergangsfrist kann durch die Synode auf Antrag des Synodalrates einmalig bis Ende Juni 2021 verlängert werden.

Absatz 2

Kurt Boesch

Auf Anfrage von Peter Laube hält Kurt Boesch fest, dass die Meinung ist, sechzig Sitze auf die bisherigen Wahlkreise zu verteilen, bis diese in einem kirchlichen Gesetz neu festgelegt werden. Der heute beschlossene § 29 tritt per sofort in Kraft, dh. es wird sechzig Synode-Mitglieder geben, die gemäss den Bestimmungen von § 29, wie er heute beschlossen wurden, auf die Wahlkreise verteilt werden. Die Wahlkreise sind aber vorderhand noch die bisherigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Definitiv beschlossener Text:

§ 62, Beschränkte Weitergeltung des bisherigen Rechts

² Bis zum Erlass der erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen gelten für die Synodewahlen § 20 sowie Anhang 2 der Kirchenverfassung vom 28. November 1968 weiter.

Nach der Pause sind 56 Synodale anwesend. Die Synode ist damit beschlussfähig.

Absatz 6

Kurt Bösch hält fest, dass der Absatz aufgrund der neuen Regelung von § 20 nunmehr als gegenstandslos gestrichen werden kann. Dagegen gibt es keine Opposition. Der Absatz wird entsprechend dem Antrag stillschweigend gestrichen.

Absatz 7

Kurt Boesch hält fest, dass die vorberatende Kommission den Antrag des Synodalrates grundsätzlich gutheisst. Sie hat ihn aber aus rechtlichen Gründen umformuliert. Die mit der neuen Verfassung aufgehobene alte Verfassung kann nicht aufgrund eines späteren Synodebeschlusses wieder in Kraft bleiben, sondern müsste neu Inkraft gesetzt werden. Inhaltlich ändert sich durch die Umformulierung nichts.

Der Synodalrat zieht seinen Antrag zu Gunsten des Antrages der vorberatenden Kommission zurück.

Peter Laube hält fest, dass die religiös-soziale Fraktion beantragt, diese Übergangsbestimmung abzulehnen. Die Verkleinerung des Synodalrates ist auf Inkrafttreten der neuen Verfassung umzusetzen.

Kurt Boesch erwähnt die Konsequenzen in Bezug auf die Reduktion des Syondalrates von sieben auf fünf Mitglieder. Würde dem Antrag der religiös-sozialen Fraktion gefolgt, müsste die Reduktion sofort mit Inkrafttreten der Verfassung umgesetzt werden. Der Synodalrat hat den Antrag gestellt, eine Übergangsfrist für diese Umstrukturierung

zu haben. Die vorberatende Kommission empfiehlt, die Verfassung möglichst schnell in Kraft zu setzen und dem Synodalrat die Chance zu geben, sich mit einer Übergangsfrist neu zu organisieren. Sonst besteht auch die Gefahr, dass das Inkrafttreten der Verfassung hinausgeschoben würde, um Zeit für die Umstrukturierung zu erhalten. Wem die maximale Frist zu lange scheint, kann sich zu gegebener Zeit gegen den Synodebeschluss wehren.

David A. Weiss hält im Namen des Synodalrates fest, dass dieser sich den Ausführungen des Präsidenten der vorberatenden Kommission anschliesst und fügt an, dass es nicht das Interesse des Synodalrates ist, als „Sesselkleber“ die Fristen weit hinaus zu schieben. Es besteht aber eventuell ein Kapazitätsproblem. Es geht darum, dass genügend Zeit und Ressourcen vorhanden sind um die anstehenden Aufgaben mit der neuen Verfassung optimal umzusetzen. Es muss auch die ganze Synodalverwaltung umgestaltet werden. Das braucht Zeit. Der Synodalrat hat bei der Verfassung gezeigt, dass er den angekündigten Zeitplan genau einhält. Es überfordert aber die Ressourcen, wenn hier Druck geschaffen wird.

Auf Anfrage des Präsidenten wird das Wort nicht weiter gewünscht.

Dem Antrag der vorberatenden Kommission zu Abs. 7 wird mit 53 zu 1 Stimmen zugestimmt. Er wird neu zu Abs. 6.

§ 63 Neuwahlen

Es gibt keine Anträge, die Fassung gemäss 1. Lesung ist damit genehmigt.

§ 64 Inkrafttreten

Es gibt keine Anträge, die Fassung gemäss 1. Lesung ist damit genehmigt.

Rückkommensanträge

Präambel, Rückkommensantrag von Arno Haldemann:

Antrag: Im Vertrauen auf den Glauben, wie er in Jesus sichtbar wurde, geben sich.....

Auf Anfrage des Präsidenten ist Eintreten unbestritten.

Arno Haldemann führt seinen Antrag aus. Neu hat er Jesus in die Formulierung aufgenommen, was jugendlicher und verständlicher ist.

Beat Hänni hält fest, dass der Vorschlag „im Vertrauen auf den Glauben Jesu Christi“ einen Pleonasmus darstellt, weshalb er dem Vorschlag nicht zustimmen kann.

David A. Weiss betont, dass an der Präambel lange gefeilt wurde. Jetzt mit diesem Antrag geht um einen "Schnellschuss".

Der Rückkommensantrag von Arno Haldemann wird mit 48 zu 6 Stimmen abgelehnt.

§ 1, Abs. 4, Rückkommensantrag von Ulrich Walther:

Antrag: Sie lebt als Volkskirche eine auf Christus gegründete und versöhnte Gemeinschaft, die alle Menschen einlädt,...

Auf Anfrage des Präsidenten ist Eintreten unbestritten.

Ulrich Walther führt seinen Antrag aus. Für ihn ist wichtig, dass sein Vorschlag einen schönen Kompromiss darstellt zwischen dem Antrag der vorberatenden Kommission und dem Antrag des Synodalrates. Er nimmt die versöhnte Gemeinschaft auf.

Beat Hänni fügt an, dass der Antrag eine gute Kompromisslösung darstellt und empfiehlt Zustimmung. Das Anliegen des Synodalrates betreffend versöhnte Gemeinschaft wird aufgenommen.

Karl Däppen entgegnet, dass er den Vorschlag nicht als Kompromiss erachtet. Es ging um die in Christus versöhnte Gemeinschaft. Genau das steht nun nicht mehr. Nun hat man wieder die reale versöhnte Gemeinschaft.

Ruth Burgherr hält fest, dass es eine Frage der deutschen Sprache ist und schlägt eine minime Änderung vor, welche die diversen Anliegen vereint: „Sie lebt als Volkskirche eine auf Christus gegründete und in ihm versöhnte Gemeinschaft, die alle Menschen einlädt, unabhängig vom sozialen oder kulturellen Hintergrund“.

Der Rückkommensantrag, modifiziert gemäss den Inputs von Ruth Burgherr und Karl Däppen, wird mit 55 zu 2 Stimmen gutgeheissen.

§ 14, Abs. 1, lit. c, d, Rückkommensantrag von Ruth Burgherr:

Antrag: Das Wort „Landeskirche“ ist durch „Evangelisch-Reformierte Kirche“ zu ersetzen.

Auf Anfrage des Präsidenten ist Eintreten unbestritten.

Ruth Burgherr begründet den Antrag. Zweck des Antrages ist es, dass damit auch die Situation bei Kindern, die mit einem geschiedenen katholischen Elternteil im Kanton Luzern wohnen, deren reformierter Elternteil aber nicht mehr im Kanton Luzern wohnt, geregelt ist.

Kurt Boesch äussert ein persönliches Votum. Er fragt sich, ob man nicht bei der Variante der 1. Lesung bleiben müsste, in der diese Thematik sehr klar und aus systematischer Sicht fehlerfrei geregelt ist. Man versucht hier Einzelkorrekturen, aber die Systemantik ist falsch. Es gibt Hin und Her-Verweisungen und systematische Fehler. Er stellt den Antrag, bei der 1. Lesung zu bleiben, die klar und ohne systematische Fehler ist.

Beat Hänni bestreitet das Eintreten auf den Antrag von Kurt Boesch. Er ist zudem der Meinung, dass das einzelne Mitglied spüren muss, wo es zugehörig ist. Dies ist in erster Linie innerhalb einer Kirchgemeinde, in welcher die Ein/Austrittsprozesse etc.

erfolgen. Die Frage der Systematik erachtet er als zweitrangig. Viel wichtiger ist, dass Regelung dem Empfinden der Mitglieder entspricht.

David A. Weiss empfiehlt, die Thematik nochmals eingehend zu betrachten, da bei der früheren Abstimmung ein Zufallsmehr resultierte

Ulrich Walther ist ebenfalls für Eintreten auf den Rückkommensantrag, da die Thematik umstritten ist.

Das Eintreten auf den Rückkommensantrag von Kurt Boesch wird mit 41 zu 11 Stimmen gutgeheissen.

Karl Däppen empfiehlt, dem Antrag von Ruth Burgherr zu folgen, da dieser Vorschlag viel mehr dem Empfinden der Kirchenmitgliedern entspricht. Er erachtet den Begriff „Landeskirche“ für nicht in Luzern Wohnende als falsch.

Maurus Ruf stellt die Frage, was mit Kindern unter 16 Jahren ist, die einen katholischen und einen reformierten Elternteil haben und deren reformierter Elternteil verstorben ist. Sind diese Kinder darin eingeschlossen?

David A. Weiss hält fest, dass dies nicht ein rein juristisches aber auch nicht ein rein theologisch-pfarramtliches Problem ist. Die Situation ist bekannt, wenn auch nicht häufig. Von rechtlicher Seite gibt es keine schlüssige Antwort, da es nie einen Fall gab, der rechtlich durchexerziert werden musste. Entscheide müssen in solchen Fällen pragmatisch mit den Erziehungsberechtigten und nach Möglichkeit unter Einbezug des Kindes getroffen werden, in ökumenischer Freundschaft.

Ruth Burgherr äussert sich zum Rückkommensantrag von Kurt Boesch und hält fest, dass es in der Vernehmlassung ein häufig genannter Punkt war, dass eine Mitgliedschaft von der Gemeinde her angedacht sein sollte. Dies entspricht auch dem Empfinden der Leute. In der Güterabwägung stimmt sie deshalb Beat Hänni zu, auch wenn es gewisse Unschönheiten bei der Systematik hat.

Thomas Flückiger hält fest, dass es eine Tatsache ist, dass heute viele ihren Wohnort ändern. Man fühlt sich der Landeskirche zugehörig. Die Mitgliedschaft bei der Kirchgemeinde ergibt sich aus dem Wohnort. Man ist Mitglied einer Landeskirche, weil man sich dort zugehörig fühlt und dann erst Mitglied der Kirchgemeinde, in welcher man wohnt. Das entsprach der 1. Lesung. Das zu ändern, wäre ein Fehler. Sonst müsste man bei einem Wohnortswchsel aus der Kirchgemeinde austreten und in der andern eintreten. Er bittet darum, die Thematik nochmals genau zu prüfen; der Artikel war in der 1. Lesung aus seiner Sicht sachlich und logisch aufgebaut.

Peter Laube unterstützt den Rückkommensantrag von Kurt Boesch und macht geltend, dass die Landeskirchen vom Kanton anerkannt sind. Für den Kanton existieren die Kirchgemeinden nur als Teile der Landeskirchen. Es ist deshalb sinnvoller, Mitglied der Landeskirche zu sein und erst dann Mitglied der Kirchgemeinde. In der weltlichen Verfassung anerkennt der Kanton zuerst die Landeskirche.

Ulrich Walther hält fest, dass eine Mitgliedschaft aus juristischer, theologischer aber auch aus Sicht Kundenorientierung keine einfache Frage ist. Eine optimale Lösung

wird schwierig zu finden sein. Die Frage ist, ob die Struktur durchgezogen werden soll oder die Verfassung so formuliert sein soll, wie es die Mitglieder empfinden. Er beantragt, dem Antrag von Ruth Burgherr zu folgen und von den Mitgliedern her zu denken, auch wenn die Systematik durchbrochen wird.

Ruth Burgherr entgegnet Peter Laube, dass der Kantonsverfassung Rechnung getragen wird, indem die Mitgliedschaft in der Landeskirche zuerst erwähnt wird.

Beat Hänni erinnert daran, dass wir in § 3, Abs.1 den Text „nach reformierter Tradition basiert die Kirche auf dem Leben in den Gemeinden Jesu Christi vor Ort“ gutgeheissen haben. Von dort her wird aufgebaut. Entsprechend sollte auch die Mitgliedschaft so angedacht und formuliert sein.

David A. Weiss ergreift das Wort zum Votum von Beat Hänni. Es ist richtig, dass dies in § 3, Abs.1 bewusst so gesetzt ist. In den § 13 und 14 geht es explizit nicht um das Gefühl, sondern klar um rechtliche Fragen, um Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Der Rückkommensantrag von Kurt Bösch wird mit 28 zu 23 Stimmen abgelehnt.

Norbert Schmassmann erklärt, dass es ein Unterschied ist, von „der evangelisch-reformierten Kirche“ oder „einer evangelisch-reformierten Kirche“ zu sprechen. Er fragt nach, wie der Antrag gemeint ist. Ist "der" richtig oder kann es auch eine andere sein?

Ruth Burgherr führt aus, dass für sie sowohl „der“ als auch „einer“ alle evangelisch-reformierten Kirchen einschliesst. Sie kann aber der Änderung zustimmen, wenn es damit klarer ist.

Carsten Görtzen hält fest, dass, so wie der Antrag Ruth Burgherr formuliert ist, explizit nur die evangelisch-reformierte Kirche gemeint ist. Was ist mit Personen der lutherischen Kirche? Ist mit dem vorgeschlagenen Text die Zugehörigkeit gegeben? Der Teufel steckt im Detail.

David A. Weiss hält bezüglich der Hinweise von Carsten Görtzen fest, dass bisher die Kantonalkirche für die Gemeinden verhandelt hat. Wenn die Kirchgemeinden das selber machen wollen, können sie das. Die Kantonalkirche kann dann aber nicht helfen und die Kirchgemeinden müssen das selber mit allen Einwohnerkontrollen regeln.

Der Antrag von Ruth Burgherr wird mit 25 zu 11 Stimmen bei 17 Enthaltungen abgelehnt.

§ 26 Abs.3, Rückkommensantrag des Synodalrates:

Antrag: "ohne Verzug" ist durch "innert angemessener Frist" zu ersetzen.258

Das Eintreten wird auf Anfrage nicht bestritten.

Kurt Boesch hält fest, dass der Wortlaut „ohne Verzug“ etwas mehr Druck zur Umsetzung aufsetzt. Der Wortlaut „innert angemessener Frist“ ist doch sehr unbestimmt. Man muss vorwärts machen, auch wenn es Vorbereitungen braucht. "Innert angemessener Frist" ist auslegungsbedürftiger.

Der Rückkommensantrag des Synodalrates wird mit 47 zu 4 Stimmen abgelehnt.

§ 19, Abs.3, Rückkommensantrag von Peter Laube:

Antrag: ...innerhalb einer Kirchgemeinde oder zwischen Kirchgemeinde(n) und der Landeskirche dies erfordern.

Das Eintreten auf den Antrag wird nicht bestritten.

Peter Laube weist darauf hin, dass sich gemäss Text tatsächlich "innerhalb" auf Kirchgemeinden und Landeskirche bezieht. Ein Problem innerhalb der Landeskirche kann aber nicht durch Gebietsveränderungen bei Kirchgemeinden gelöst werden. Es kann somit nur um Probleme zwischen Kirchgemeinden und der Landeskirche gehen.

Ruth Burgherr hält fest, dass nicht von der landeskirchlichen Organisation, sondern von der Landeskirche gesprochen wird. Dies ist ein grosser Unterschied. Darin ist alles eingeschlossen, Streitigkeiten zwischen Kirchgemeinden und zwischen Kirchgemeinden und der landeskirchlichen Organisation.

Kurt Boesch schliesst sich den Ausführungen von Ruth Burgherr an. Der Antrag von Peter Laube stimmt systematisch nicht.

Peter Laube zieht seinen Antrag zurück.

Die Redaktionskommission wird nunmehr die heute gemachten Änderungen noch prüfen, sodass die Schlussabstimmung am 17. Juni definitiv vollzogen werden kann.

Der nächste Synode-Termin wird auf den 17. Juni, 13.30 Uhr, festgesetzt.

Der Synodepräsident schliesst die 102. Sitzung der Synode um 17.40 Uhr.

Luzern, 30. Oktober 2015

Daniel Schlup
Synodepräsident

Martha Schärli
Synodesekretärin

Peter Laube
Synodesekretär

Peter Möri
Synodalsekretär